



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Wirtschaftsförderung,
Liegenschaften, Stadtmarketing

Beschlussvorlage

Vorlage

Nr. 062/2014

vom: 17.06.2014

öffentlich

Rat

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Bildung und Bezeichnung von Gremien

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Bildung nachstehender Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Familien-, Sozial- und Generationenausschuss
- Kulturausschuss
- Partnerschaftsausschuss
- Planungs- und Straßenverkehrsausschuss
- Schul- und Sportausschuss
- Umwelt- und Klimaausschuss
- Wirtschaftsausschuss

2. Gemäß § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung werden den Ausschüssen folgende Aufgaben übertragen:

- dem Planungs- und Straßenverkehrsausschuss die sich aus dem Denkmalschutz ergebenden Aufgaben einschließlich der Entscheidung über und die Berufung von Beauftragten für die Denkmalpflege gemäß § 24 Denkmalschutzgesetz,
- dem Wirtschaftsausschuss die Verfügung über Gemeindevermögen und die Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Bestellung von Erbbaurechten ab 100.000,00 Euro,
- dem Betriebsausschuss die in der Eigenbetriebsverordnung oder der Betriebsatzung beschriebenen Aufgaben.
- dem Umwelt- und Klimaausschuss die Beratung von Klima- und ökologisch relevanten Themen von stadtweiter und regionaler Bedeutung, insb. Klimaschutzkonzept, Luftreinhalteplan, Lärmaktionsplan, Landschaftsplan, Gestaltung städtischer Frei- und Grünflächen einschließlich der Wasserläufe und Forstflächen, Ausgleichsflächenmanagement, Baumschutzsatzung, Beteiligung bei Bodenschutz- und Altlastenbelangen.

3. Der Rat bildet einen Ältestenrat gem. § 10 Abs. 7 der Hauptsatzung für die Stadt Kamen.

4. Der Rat bildet folgende Beiräte:
 - Behindertenbeirat
 - Gleichstellungsbeirat

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Gemäß § 57 GO NRW und § 10 der Hauptsatzung der Stadt Kamen beschließt der Rat, welche Ausschüsse neben den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

Der Rat ist zur Bildung folgender Ausschüsse bzw. Gremien verpflichtet:

- Haupt- und Finanzausschuss gem. § 57 Abs. 2 GO NRW
- Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 57 GO NRW
- Wahlprüfungsausschuss gem. § 40 Kommunalwahlgesetz und § 66 Kommunalwahlordnung
- Jugendhilfeausschuss gem. § 71 KJHG
- Betriebsausschuss gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 EigenbetriebsVO NRW
- Integrationsrat gem. § 27 GO NRW i.V.m. § 7 der Hauptsatzung